

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetz und anderen Gesetzen für die Anhörung im Ausschuss Arbeit und Soziales am 2. Februar 2015

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetz ändert der Gesetzgeber in einer Reihe von anderen Sozialgesetzbüchern und Gesetzbüchern Vorschriften. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit nimmt zu den Details dieses Gesetzes keine Stellung, regt aber an, das Gesetzesverfahren dafür zu nutzen, die Assistierte Ausbildung gesetzlich einzuführen.

Flächendeckende Einführung der Assistierte Ausbildung

Allen jungen Menschen Teilhabe durch einen Ausbildungsabschluss zu ermöglichen, ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe. Damit mehr Jugendliche einen Ausbildungsabschluss erreichen und wieder mehr Unternehmen erfolgreich ausbilden, muss das Ausbildungssystem weiterentwickelt werden. Aus Sicht der Jugendsozialarbeit bietet die Assistierte Ausbildung hierzu einen erprobten Ansatz, der Jugendliche und Unternehmen in der Vorbereitung und im Ausbildungsverlauf individuell und bedarfsgerecht unterstützt.

Für eine **bundesweite Einführung** der Assistierte Ausbildung und zur **Sicherung eines Anspruchs junger Menschen und der Betriebe** auf diese Unterstützung ist eine gesetzliche Verankerung notwendig. Eine untergesetzliche Regelung bzw. eine zeitlich befristete Lösung ist nicht ausreichend.

Zielgruppen der Assistierte Ausbildung

Die Assistierte Ausbildung richtet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Eine Beschränkung auf lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen ist nicht sinnvoll. Vielmehr sollen auch darüber hinaus Auszubildende gefördert werden können, z. B. junge Alleinerziehende, die weder lernbeeinträchtigt noch im klassischen Sinne sozial benachteiligt sind. Auch soll ein Einstieg in die Assistierte Ausbildung nach Ausbildungsbeginn möglich sein, wenn z. B. ein Abbruch droht.

Es handelt sich bei der Assistierte Ausbildung also um ein flexibles Begleitinstrument für die reguläre Ausbildung. Dem Inklusionsgedanken folgend soll kein Sonderweg eingeschlagen werden. Mit einem offenen und flexiblen Konzept soll auf die individuellen Unterstützungsbedarfe von Auszubildenden passgenau eingegangen werden.



Gelingensfaktoren der Assistierten Ausbildung

1. Notwendig ist eine kontinuierliche und verlässliche Begleitung durch eine Fachkraft der Jugendsozialarbeit über die gesamte Ausbildungszeit. So erhalten Jugendliche durch eine sozialpädagogische Fachkraft individuelle Unterstützung bei allen fachlichen, organisatorischen sowie persönlichen Belangen.
2. Bei Bedarf werden zudem im Rahmen einer sechsmonatigen individuellen Ausbildungsvorbereitungszeit Jugendliche mit ausbildungsvorbereitenden Trainings, Vorbereitung, Beratung und Begleitung im Praktikum sowie durch Vermittlung in eine Ausbildungsstelle gefördert. Unternehmen werden durch eine verlässliche Praktikumsbegleitung und die passgenaue Vermittlung von Auszubildenden unterstützt sowie bei der Erledigung von Formalitäten entlastet.
3. Betriebe können bedarfsgerecht Hilfen bei der Durchführung und individuellen Ausgestaltung der Ausbildung anfordern. Die Sozialpädagogen/-innen moderieren bei Konfliktsfällen, beraten im Umgang mit den Jugendlichen und schaffen damit eine deutliche Entlastung für die Unternehmen.
4. Es gibt gleichberechtigte Zugänge für Jugendliche und Unternehmen. Jugendliche und Unternehmen entscheiden sich gemeinsam und freiwillig, das Angebot wahrzunehmen oder auch wieder zu beenden.



Die Rahmenbedingungen müssen den Anforderungen der Assistierten Ausbildung entsprechen

Die Rahmenbedingungen müssen so gestaltet sein, dass sie eine kontinuierliche und zugleich flexible Begleitung ermöglichen. Eine erfolgreiche Begleitung setzt ein Vertrauensverhältnis voraus, das langfristig aufgebaut werden muss. Wichtig ist also die Sicherstellung der Finanzierung der benötigten Personal- und Zeitressourcen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit ist der Meinung, dass sich an der Finanzierung unterschiedliche Partner beteiligen können sollten. Zu denken ist hier an die Länder, die Kommunen, die Kammern und die Wirtschaft. Allerdings sollte eine Kofinanzierung nicht zwingend vorgeschrieben sein. Eine Kofinanzierungspflicht kann im Ergebnis nämlich dazu führen, dass keine Partner gefunden werden und somit eine flächendeckende Einführung des Instruments verhindert wird.



Problematisch und kontraproduktiv ist vor diesem Hintergrund vor allem die zentrale Ausschreibung, da hierdurch zeitlich und konzeptionell eng begrenzte sowie standardisierte Maßnahmen vorgegeben werden. Eine zentrale Ausschreibung ist auch mit Blick auf die Unternehmen schwierig, da diese nach den Erfahrungen des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit über ihre Kooperationspartner selbst entscheiden wollen.

Gesetzlicher Änderungsbedarf

a) Berufsbildungsgesetz und Einzelgesetze für soziale Berufe

Ein zentraler Schritt ist die Verankerung der Assistierten Ausbildung im Berufsbildungsgesetz (BBiG) als neues Regelangebot der anerkannten betrieblichen Ausbildungen. Der Kooperationsverbund schlägt folgende Formulierung im BBiG vor:

„Ausbildungsbewerber/-innen, die ohne zusätzliche Unterstützung keine reguläre Ausbildung aufnehmen können, oder Auszubildenden, deren Ausbildungsverlauf und Abschluss gefährdet ist, wird eine sozialpädagogische Unterstützung in Form einer Assistierten Ausbildung gewährt. Auch an Ausbildung beteiligte Betriebe können diese zur Sicherung eines erfolgreichen Ausbildungsverlaufs in Anspruch nehmen.“

Rund ein Drittel der Auszubildenden werden nicht in der dualen Berufsausbildung, sondern in schulischen Ausbildungsgängen qualifiziert. Gleichmaßen muss das Angebot also auch für die Begleitung vollzeitschulischer Ausbildungen zur Verfügung stehen. Entsprechend muss eine Verankerung in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen wie dem Krankenpflegegesetz (KrPflG), dem Altenpflegegesetz (AltPflG), dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG), dem Hebammengesetz (HebG) etc. erfolgen.

b) SGB III

Die Umsetzung der Assistierten Ausbildung muss zudem verbindlich in den Sozialgesetzbüchern verankert werden. Der Verwaltungsrat der BA hat für die Umsetzung der Assistierten Ausbildung eine gesetzliche Regelung im **SGB III** vorgeschlagen. Um einen engen Bezug zum SGB VIII sicherzustellen, ist aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit hier eine Verpflichtung zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne eines Kooperationsgebotes mit der Jugendhilfe zu ergänzen.

Mit den bisherigen Instrumenten und Verfahren der Arbeitsverwaltung insbesondere in einem zentralen Vergabeverfahren kann die Assistierte Ausbildung nicht erfolgreich umgesetzt werden: Zentraler Gelingensfaktor für eine erfolgreiche Assistierte Ausbildung sind ein kontinuierliches, stützendes Beziehungsangebot für die Jugendlichen und ein verlässliches Kooperationsangebot für die Unternehmen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit schlägt folgende Formulierung für einen neuen § 75a im SGB III Assistierte Ausbildung vor:

§ 75 a neu:

„Die Agentur für Arbeit fördert die Assistierte Ausbildung junger Menschen ohne Ausbildungsplatz und Auszubildender mit Förderbedarf vor und während einer Berufsausbildung sowie die entsprechenden ausbildenden Unternehmen durch einen Träger der Jugendberufshilfe, um einen passgenauen Zugang jun-



ger Menschen zu einer Ausbildung und einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss sicherzustellen.

Die Förderung umfasst die individuelle, kontinuierliche Begleitung des/der Jugendlichen mit bis zu sechs Monaten vor der Ausbildung und während der gesamten Berufsausbildungszeit. Gleichmaßen werden Unterstützungsleistungen für den (Praxis-)Betrieb zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses gefördert. Hierbei arbeitet die Agentur für Arbeit im Sinne einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit eng mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und den Jobcentern zusammen.“



Zur Finanzierung schlagen wir folgende Formulierung vor:

§ 74 (3) neu:

„Die Agentur für Arbeit kann Maßnahmen der Assistierte Ausbildung für junge Menschen vor und während einer dualen und anerkannten schulischen Berufsausbildung insbesondere dann fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Sie kann sich auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen der Assistierte Ausbildung beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden.“



c) Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf

Sicherzustellen ist, dass keine Zielgruppen ausgeschlossen werden. Jugendliche – etwa junge Migranten/-innen und Flüchtlinge – dürfen nicht aus strukturellen oder ausländerrechtlichen Gründen aus der Förderung durch § 59 SGB III ausgeschlossen werden bzw. erst lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen, bis eine Förderung möglich wird. Jugendliche aus dem SGB-II-Rechtskreis dürfen nicht separiert werden, sondern müssen gleichberechtigten Zugang zum Angebot der Assistierte Ausbildung erhalten.



Fachlich verantwortliche Ansprechpartnerin zu dieser Stellungnahme:

Elise Bohlen

Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS)

Referentin bei IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e. V.

E-Mail: elise.bohlen@caritas.de

Tel.: 0761 / 200 639

